



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Christian Kligen, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Andreas Winhart AfD**
vom 15.08.2021

Übergriff bayerischer Polizeikräfte: Prozess um angebliche Ansprüche eines USK-Beamten in Nürnberg

Ministerpräsident Dr. Markus Söder höchstselbst gab im Umgang mit den so bezeichneten „Querdenkern“ oder mit allen, die damit in Verbindung gebracht werden, die Marschrichtung vor, indem er auch protestierende Familien als potenzielle RAF-Terroristen und damit als potenzielle Mörder etikettierte und damit öffentlich für im Rechtsstaat vogelfrei erklärte, was aufgrund der dann folgenden Ereignisse offenbar praktisch gleichbedeutend zu verstehen ist, dass für diese hierdurch markierten Personen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als außer Kraft gesetzt gilt. Der grundsätzliche Aufruf zu einem „Ausleuchten“ von „Querdenken“ ist durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits um den Jahreswechsel herum öffentlich wirksam in die Welt gesetzt worden (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article220881738/CoronaDemos-Soeder-Verflechtungen-zwischen-AfD-und-Querdenken-ausleuchten.html>). Dem stehen jedoch verfassungsrechtliche Hürden entgegen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/02/rk20050204_2bvr030804.html). „Auch wenn die Umfragewerte der AfD sinken, besteht die Gefahr, dass sich aus ihrem Umfeld heraus in Deutschland ein Corona-Mob oder eine Art Corona-RAF bilden könnte, die zunehmend aggressiver und sogar gewalttätig werden könnte“, sagte Ministerpräsident Dr. Markus Söder. Auf die Nachfrage, was er denn mit „Corona-RAF“ meine, antwortet Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Es besteht immer die Gefahr, dass sich aus größeren Bewegungen kleine Protestgruppen entwickeln, die am Ende einen radikalen Kern bilden, der zu einer Terrorzelle werden kann.“ (www.merkur.de/politik/soeder-csu-coronavirus-raf-gewalt-deutschland-afd-radikalisierungquerdenker-usa-demokratie-zr-90163763.html) Es ist schwer vorstellbar, dass ein Ministerpräsident, der friedliche Protestanten auf diese Weise öffentlich diskreditiert über seinen Staatsminister des Innern, für Sport und Integration den Polizeikräften im Einsatz gegen diese Protestanten oder gegen deren Führungsfiguren genau gegenteilige Vorgaben macht. Vor diesem Hintergrund musste ein als „Querdenker“ angesehener ehemaliger Polizeibeamter einiges erleben: Dieser Sachverhalt wurde am 06.08.2021 am Amtsgericht Nürnberg in einem Zivilprozess verhandelt und ist mindestens in den folgenden Mitschnitten filmisch dokumentiert: Anderer Zusammenhang vor der hier abgefragten Tat: <https://youtu.be/INcQEgvCvZs> Die abgefragte Tat: <https://youtu.be/lApOJ9ZgUzo> In den letzteren Aufnahmen erkennt man, wie der ehemalige Polizeibeamte und Initiator des Volksbegehrens „Landtag auflösen“ [REDACTED] von ca. 20 Polizeibeamten verfolgt wird. Als [REDACTED] und seine Begleitung in die U-Bahn-Station „Opernhaus“ einzubiegen begannen, lösen sich, wie auf einen Befehl hin, die hinteren Polizeibeamten und schneiden den beiden offensichtlich den Weg in die U-Bahn-Haltestelle ab. Alleine diesem Abschneiden ist zu entnehmen, dass die Polizeikräfte offenbar den Befehl erhalten haben müssen, zu verhindern, dass die beiden die U-Bahn nutzen. Die folgende Szene zeigt, wie [REDACTED], von – nach eigenen Angaben – zwei Schlägen in die Herz-Gegend getroffen nach hinten zurückgeworfen wurde und für kurze Zeit betäubt am Boden lag. Die Begleitung des Niedergeschlagenen wird währenddessen im Innenraum der U-Bahn-Station von den dortigen Polizeikräften zu Boden gebracht und auf dem Bauch liegend mit Handschellen fixiert. Beiden war damit eine Weiterfahrt mit der U-Bahn unmöglich gemacht worden. Später wurde, nach derzeitigem Kenntnisstand, der Niedergeschlagene [REDACTED] durch den ihn niederschlagenden Beamten [REDACTED] zum Polizeipräsidium

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

begleitet, in das dessen Begleitung verbracht worden war. Mit dabei war der Streamer [REDACTED], der diese Szene dokumentierte. Als Schläger der so genannten „Antifa“ in Sichtweite waren, wurde dem Streamer durch die Polizei dessen Arbeitsgerät (Handy) weggenommen und so das Filmen unterbunden. Die Polizeikräfte entfernten sich derweil, was durch [REDACTED] und [REDACTED] als Angebot der Polizei an die anwesenden Antifa-Schläger gewertet wurde, beide zusammenzuprügeln. Aus welchen Gründen auch immer kam es jedoch nicht dazu. Eindrücke aus der Sitzung vom Prozess am 06.08.2021 in Nürnberg sind hier veröffentlicht: <https://rosenheim-alternativ.com/aus-einem-prozess-gegen-einen-andersdenkenden-in-bayern-merkwuerdigkeiten-im-besten-deutschland-das-wir-je-hatten/>

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Verfahrensdauern Strafsachen in Nürnberg etc. 4
 - 1.1 Wie lange dauerten im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die an jeder der Strafkammern in Nürnberg in erster Instanz entschiedenen Verfahren im Durchschnitt (bitte den Zeitraum zwischen z. B. Anhängigkeit und Urteilsverkündung vorzugsweise in Tagen angeben)? 4
 - 1.2 Wie stark weicht dies von den Verfahrensdauern vor der Covid-Pandemie ab (bitte in dem vorliegenden Zeitmaßstab angeben, falls vorhanden)? 4
 - 1.3 Aus welchen Gründen leistet der Polizeiführer [REDACTED] dem von ihm niedergeschlagenen [REDACTED] selbst keinerlei Fürsorgemaßnahmen oder beauftragt einen der zwanzig anwesenden Beamten hiermit und lässt die gebotene Fürsorge für den Niedergeschlagenen durch zufällig anwesende und offenkundig in erster Hilfe nicht ausgebildete Freie durchführen und steht selbst tatenlos daneben (bitte ausführlich darlegen)? 4
2. Verfahrensdauern Zivilsachen in Nürnberg 5
 - 2.1 Wie lange dauerten im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die an jeder der Zivilkammern in Nürnberg in erster Instanz entschiedenen Verfahren im Durchschnitt (bitte den Zeitraum zwischen z. B. Anhängigkeit und Urteilsverkündung vorzugsweise in Tagen angeben)? 5
 - 2.2 Wie stark weicht dies von den Verfahrensdauern vor der Covid-Pandemie ab (bitte in dem vorliegenden Zeitmaßstab angeben, falls vorhanden)? 5
 - 2.3 Welche Initiativen sind der Staatsregierung bekannt, die zum ungewöhnlichen Ergebnis führten, dass einem angeblichen Opfer in einem Zivilprozess Ansprüche zugestanden werden könnten, bevor der dem Anspruch zugrundelegbare strafrechtlich relevante Tatkomplex durch ein Strafgericht letztinstanzlich überprüft wurde? 5
3. Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft? 6
 - 3.1 Wie viele Strafanzeigen sind bis zur Beantwortung dieser Anfrage gegen die am 03.01.2021 zur Durchsetzung des gerichtlich ausgesprochenen Demonstrationsverbots eingesetzten Beamten eingegangen? 6
 - 3.2 Welche Weisungen, Vorgaben, Hinweise oder andere erkennbare Handlungsaufforderungen hat die zuständige Staatsanwaltschaft betreffend der in 3.1 abgefragten Strafanzeigen, gegen die am 03.01.2021 zur Durchsetzung des gerichtlich ausgesprochenen Demonstrationsverbots erhalten (bitte jede derartige Weisung, Vorgabe, Hinweis einzelnen chronologisch und inhaltlich aufgeschlüsselt konkretisieren)? 6
 - 3.3 Wenn „nein“ in 3.2, aus welchen Gründen haben die der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesetzten Behörden auf ihr Recht verzichtet, derartige Weisungen, Vorgaben, Hinweise zu geben? 6
4. In Nürnberg am 03.01.2021 eingesetzte Polizeieinheiten 6
 - 4.1 Welche Polizeieinheiten waren am 03.01.2021 zur Durchsetzung des Demonstrationsverbots eingesetzt gewesen (bitte vorzugsweise zeitlich ausdifferenziert die jeweiligen Stärken der jeweiligen Einheiten offenlegen)? ... 6
 - 4.2 Wie lautet die Antwort auf die in 4.1 gestellte Frage im Graben Nürnbergs im Zeitraum, plus/minus 30 Minuten, als [REDACTED] zusammengeschlagen worden war (bitte wie in 4.1 aufschlüsseln und den Dienstgrad des für die Beamten im Graben vor Ort eingesetzten verantwortlichen Polizeiführers angeben)? 7

- 4.3 Wodurch schließt die Staatsregierung aus, dass der für diesen Einsatz vor Ort anwesende dienstgradhöchste Polizeibeamte sich durch einen überharteten Einsatz bei seinen Vorgesetzten für eine Beförderung qualifizieren wollte (bitte Datum der letzten Beförderung/Besserstellung im Gehalt des zuständigen Polizeiführers offenlegen)? 7
5. Polizeiaktion im Graben/U-Bahneingang in Nürnberg 7
- 5.1 Wie lautete der Befehl, aufgrund dessen sich Herr [REDACTED] und seine Begleitung folgenden hinteren Polizisten im Laufschrift dem U-Bahneingang näherten und sich ihm dort in den Weg stellten (bitte hierzu Seite des Einsatzprotokolls angeben)? 7
- 5.2 Aus welchem sachlichen Grund wurde durch die Polizei verhindert, dass Herr [REDACTED] und seine Begleitung die U-Bahnstation betreten konnten, um offenkundig mit der U-Bahn an einen anderen Ort, oder sogar aus der Stadt hinaus, nach Hause zu fahren? 7
- 5.3. Von wem stammte die aus der Szenerie im U-Bahn-Eingang ableitbare Vorgabe/Befehl, unter allen Umständen zu verhindern, dass [REDACTED] und/der seine Begleitung mit Hilfe der U-Bahn an einen anderen Ort fahren (bitte Urheber dieses Befehls/dieser Vorgabe offenlegen)? 7
6. Aufnahmen des Beweissicherungs-Teams etc. 7
- 6.1 Welche Erinnerung hat der in den Videoaufnahmen erkennbare aufnehmende Beamte aus dem Beweissicherungs-Team an den in 1 bis 5 abgefragten Vorgang (bitte sowohl die Erinnerungen an die Handgreiflichkeiten, als auch die Erinnerungen, an die Zahl und an die Länge einer jeden von ihm gefertigten Aufnahme chronologisch aufschlüsseln)? 7
- 6.2 Welches Schicksal haben die in 6.1 abgefragten Aufnahmen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage erlitten (bitte hierbei Zahl, Dauer jeder der Aufnahmen, Anforderungen der Aufnahmen durch Dritte, anfordernde Stelle, Lösungszeitpunkt jeder der Aufnahmen lückenlos offenlegen)? 7
- 6.3 Aus welchen Gründen sorgte der Polizeiführer [REDACTED] auf dem Weg in das Polizeipräsidium dafür, dass in Sichtweite anwesender Antifa-Schläger, sich die schützende Polizei von [REDACTED] und dem Streamer zurückzog und dem anwesenden Streamer zusätzlich noch dessen Handy weggenommen wurde, wodurch es beiden unmöglich gemacht worden war, irgendwelche Beweise im Falle eines Überfalls der Schläger anzufertigen? 7
7. Umgang der Staatsanwaltschaft mit den Aufnahmen des Beweissicherungs-Teams 7
- 7.1 Wann hat die Staatsanwaltschaft die in 6 abgefragten Aufnahmen eingesehen, oder dies unterlassen (bitte begründen)? 7
- 7.2 Welche Szenen enthalten/enthielten die in 7.1 abgefragten Aufnahmen zu den Schlägen auf [REDACTED] zum Verhalten der Beklagten im Zivilprozess, zum Verhalten des Klägers im Zivilprozess? 7
- 7.3 Wenn „nein“ in 7.1, und/oder „ja“ in 7.2, warum hat die Staatsanwaltschaft dieses Beweismittel bisher ignoriert, oder nicht in das Verfahren eingebracht? 8
8. Vorwurf des versuchten Prozessbetrugs durch staatliche Organe 8
- 8.1 Wie sind der Polizeiführer [REDACTED] und der Kläger im Zivilprozess bisher miteinander dienstlich verstrickt gewesen (bitte seit Beginn des Eintritts des Klägers in den Polizeidienst im Allgemeinen offenlegen und in dem in 4.2 definierten Einsatz im Besonderen und in letzterem Fall die Befehlsketten offenlegen, durch die beide insbesondere am 03.01.2021 miteinander verbunden waren)? 8
- 8.2 Welche der Staatsregierung bekannten Argumente schließen aus, dass mindestens der Polizeiführer [REDACTED] und der Kläger im Zivilprozess kollusiv zusammenwirken, mit dem Ziel, den Polizeiführer [REDACTED] gegenüber dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt an [REDACTED] zu entlasten? 8
- 8.3 Welche der Staatsregierung bekannten Argumente schließen aus, dass sich der Polizeiführer [REDACTED] des Klägers im Zivilprozess bedient, oder ein Zivilprozess einem Strafprozess deswegen vorgeschaltet wird, um sich selbst vom Vorwurf der Körperverletzung im Amt an [REDACTED] zu entlasten (bitte Ausmaß der Prüfung dieser Option oder deren Unterlassen darlegen)? ... 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 1.2 und 8.3 sowie der Fragenkomplexe 2, 3 und 7 auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 28.09.2021

Vorbemerkung:

Vorab ist festzustellen, dass sich die Fragenkomplexe 1 und 2 auf Straf- und Zivilkammern der ersten Instanz beziehen. Kammern existieren nur bei den Landgerichten; auch nur dort stellt sich die Frage nach einer ersten Instanz. Die Fragen werden daher nur für die Landgerichte beantwortet.

1. **Verfahrensdauern Strafsachen in Nürnberg etc.**
 - 1.1 **Wie lange dauerten im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die an jeder der Strafkammern in Nürnberg in erster Instanz entschiedenen Verfahren im Durchschnitt (bitte den Zeitraum zwischen z. B. Anhängigkeit und Urteilsverkündung vorzugsweise in Tagen angeben)?**
 - 1.2 **Wie stark weicht dies von den Verfahrensdauern vor der Covid-Pandemie ab (bitte in dem vorliegenden Zeitmaßstab angeben, falls vorhanden)?**

Die Verfahrensdauern in Strafsachen vor den Kammern der Landgerichte werden aus Gründen des Datenschutzes und der Schutzpflicht des Staates im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht bezüglich einzelner Spruchkörper ausgewertet. Mitgeteilt werden können aber die Verfahrensdauern aller Kammern als Durchschnittszahlen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth in der ersten Instanz stellt sich in den Jahren 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 wie folgt dar:

Jahr	2019	2020	2021
Landgericht 1. Instanz			
Strafverfahren	5,1	4,9	5,8

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass

- die Verfahrensdauern in den Justizgeschäftsstatistiken in Strafsachen nicht nach Tagen, sondern nach Monaten ausgewiesen werden und
- die in der Tabelle angegebenen Verfahrensdauern jeweils den Zeitraum der mit Urteil beendeten Verfahren vom Eingang der Verfahren bei Gericht bis zu deren Beendigung mit einem Urteil umfassen.

- 1.3 **Aus welchen Gründen leistet der Polizeiführer ████████ dem von ihm niedergeschlagenen ████████ selbst keinerlei Fürsorgemaßnahmen oder beauftragt einen der zwanzig anwesenden Beamten hiermit und lässt die gebotene Fürsorge für den Niedergeschlagenen durch zufällig anwesende und offenkundig in erster Hilfe nicht ausgebildete Freie durchführen und steht selbst tatenlos daneben (bitte ausführlich darlegen)?**

Der Sachverhalt ist weiterhin Gegenstand eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Eine Beantwortung der Frage kann zum aktuellen Verfahrensstand nicht erfolgen.

Im Übrigen zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH), Entscheidungen vom 11. September 2014, Aktenzeichen: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20. März 2014, Aktenzeichen: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes

Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2. Verfahrensdauern Zivilsachen in Nürnberg

- 2.1 Wie lange dauerten im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die an jeder der Zivilkammern in Nürnberg in erster Instanz entschiedenen Verfahren im Durchschnitt (bitte den Zeitraum zwischen z. B. Anhängigkeit und Urteilsverkündung vorzugsweise in Tagen angeben)?**
- 2.2 Wie stark weicht dies von den Verfahrensdauern vor der Covid-Pandemie ab (bitte in dem vorliegenden Zeitmaßstab angeben, falls vorhanden)?**

Die Verfahrensdauern in Zivilsachen vor den Kammern der Landgerichte werden aus Gründen des Datenschutzes und der Schutzpflicht des Staates im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht bezüglich einzelner Spruchkörper ausgewertet. Mitgeteilt werden können aber die Verfahrensdauern aller Kammern als Durchschnittszahlen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Zivilkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth in der ersten Instanz stellt sich in den Jahren 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 wie folgt dar:

Jahr	2019	2020	2021
Landgericht 1. Instanz			
Zivilsachen (Zivilkammern)	10,2	11,3	9,8

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass

- die Verfahrensdauern in den Justizgeschäftsstatistiken in Zivil- und Strafsachen nicht nach Tagen, sondern nach Monaten ausgewiesen werden und
- die in der Tabelle angegebenen Verfahrensdauern jeweils den Zeitraum der mit Urteil beendeten Verfahren vom Eingang der Verfahren bei Gericht bis zu deren Beendigung mit einem Urteil umfassen.

2.3 Welche Initiativen sind der Staatsregierung bekannt, die zum ungewöhnlichen Ergebnis führten, dass einem angeblichen Opfer in einem Zivilprozess Ansprüche zugestanden werden könnten, bevor der dem Anspruch zugrundelegbare strafrechtlich relevante Tatkomplex durch ein Strafgericht letztinstanzlich überprüft wurde?

Es ist in höchstrichterlicher Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass eine Bindung der Zivilgerichte an strafgerichtliche Urteile mit der das Zivilprozessrecht beherrschenden freien Beweiswürdigung nicht vereinbar ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. März 2005 – IV ZR 140/04, NJW-RR 2005, 1024 f.). Das jeweilige Zivilgericht muss sich gemäß § 286 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) seine Überzeugung grundsätzlich selbst bilden und ist regelmäßig auch nicht an einzelne Tatsachenfeststellungen eines Strafurteils gebunden. Die freie Tatsachenprüfung findet ihre Grenze nur, soweit Existenz und Inhalt eines Strafurteils Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs bilden. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ungewöhnlich, dass in einem Zivilprozess Entscheidungen gefällt werden, noch bevor zum selben Sachverhalt ein letztinstanzliches Strafurteil vorliegt. Initiativen, dies zu ändern, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

3. Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft?**3.1 Wie viele Strafanzeigen sind bis zur Beantwortung dieser Anfrage gegen die am 03.01.2021 zur Durchsetzung des gerichtlich ausgesprochenen Demonstrationsverbots eingesetzten Beamten eingegangen?**

Der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth liegen sechs Strafanzeigen gegen die zur Durchsetzung des Demonstrationsverbots eingesetzten Beamten vor.

3.2 Welche Weisungen, Vorgaben, Hinweise oder andere erkennbare Handlungsaufforderungen hat die zuständige Staatsanwaltschaft betreffend der in 3.1 abgefragten Strafanzeigen, gegen die am 03.01.2021 zur Durchsetzung des gerichtlich ausgesprochenen Demonstrationsverbots erhalten (bitte jede derartige Weisung, Vorgabe, Hinweis einzelnen chronologisch und inhaltlich aufgeschlüsselt konkretisieren)?

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat keine Weisungen, Vorgaben, Hinweise oder anderen erkennbaren Handlungsaufforderungen betreffend der in Frage 3.1 abgefragten Strafanzeigen erhalten.

3.3 Wenn „nein“ in 3.2, aus welchen Gründen haben die der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesetzten Behörden auf ihr Recht verzichtet, derartige Weisungen, Vorgaben, Hinweise zu geben?

Aus Sicht der der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgesetzten Behörden bestand kein Anlass für eine Erteilung von Weisungen oder sonstige Vorgaben bzw. Hinweise.

4. In Nürnberg am 03.01.2021 eingesetzte Polizeieinheiten**4.1 Welche Polizeieinheiten waren am 03.01.2021 zur Durchsetzung des Demonstrationsverbots eingesetzt gewesen (bitte vorzugsweise zeitlich ausdifferenziert die jeweiligen Stärken der jeweiligen Einheiten offenlegen)?**

Zur Bewältigung des Versammlungsgeschehens am 3. Januar 2021 wurden durch das Polizeipräsidium Mittelfranken insgesamt sechs Einsatzzüge sowie fünf USK-Züge eingesetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um Einheiten des Polizeipräsidiums Mittelfranken als auch der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

- 4.2 Wie lautet die Antwort auf die in 4.1 gestellte Frage im Graben Nürnbergs im Zeitraum, plus/minus 30 Minuten, als [REDACTED] zusammengeschlagen worden war (bitte wie in 4.1 aufschlüsseln und den Dienstgrad des für die Beamten im Graben vor Ort eingesetzten verantwortlichen Polizeiführers angeben)?
- 4.3 Wodurch schließt die Staatsregierung aus, dass der für diesen Einsatz vor Ort anwesende dienstgradhöchste Polizeibeamte sich durch einen überharten Einsatz bei seinen Vorgesetzten für eine Beförderung qualifizieren wollte (bitte Datum der letzten Beförderung/Besserstellung im Gehalt des zuständigen Polizeiführers offenlegen)?
5. **Polizeiaktion im Graben/U-Bahneingang in Nürnberg**
- 5.1 Wie lautete der Befehl, aufgrund dessen sich Herr [REDACTED] und seine Begleitung folgenden hinteren Polizisten im Laufschrift dem U-Bahneingang näherten und sich ihm dort in den Weg stellten (bitte hierzu Seite des Einsatzprotokolls angeben)?
- 5.2 Aus welchem sachlichen Grund wurde durch die Polizei verhindert, dass Herr [REDACTED] und seine Begleitung die U-Bahnstation betreten konnten, um offenkundig mit der U-Bahn an einen anderen Ort, oder sogar aus der Stadt hinaus, nach Hause zu fahren?
- 5.3. Von wem stammte die aus der Szenerie im U-Bahn-Eingang ableitbare Vorgabe/Befehl, unter allen Umständen zu verhindern, dass [REDACTED] und/der seine Begleitung mit Hilfe der U-Bahn an einen anderen Ort fahren (bitte Urheber dieses Befehls/dieser Vorgabe offenlegen)?
6. **Aufnahmen des Beweissicherungs-Teams etc.**
- 6.1 Welche Erinnerung hat der in den Videoaufnahmen erkennbare aufnehmende Beamte aus dem Beweissicherungs-Team an den in 1 bis 5 abgefragten Vorgang (bitte sowohl die Erinnerungen an die Handgreiflichkeiten, als auch die Erinnerungen, an die Zahl und an die Länge einer jeden von ihm gefertigten Aufnahme chronologisch aufschlüsseln)?
- 6.2 Welches Schicksal haben die in 6.1 abgefragten Aufnahmen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage erlitten (bitte hierbei Zahl, Dauer jeder der Aufnahmen, Anforderungen der Aufnahmen durch Dritte, anfordernde Stelle, Lösungszeitpunkt jeder der Aufnahmen lückenlos offenlegen)?
- 6.3 Aus welchen Gründen sorgte der Polizeiführer [REDACTED] auf dem Weg in das Polizeipräsidium dafür, dass in Sichtweite anwesender Antifa-Schläger, sich die schützende Polizei von [REDACTED] und dem Streamer zurückzog und dem anwesenden Streamer zusätzlich noch dessen Handy weggenommen wurde, wodurch es beiden unmöglich gemacht worden war, irgendwelche Beweise im Falle eines Überfalls der Schläger anzufertigen?

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

7. **Umgang der Staatsanwaltschaft mit den Aufnahmen des Beweissicherungs-Teams**
- 7.1 Wann hat die Staatsanwaltschaft die in 6 abgefragten Aufnahmen eingesehen, oder dies unterlassen (bitte begründen)?

Zum derzeitigen Verfahrensstand bestand nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch kein Anlass, die abgefragten Aufnahmen dort einzusehen. Dies wird im weiteren Verlauf des Verfahrens im Zuge der Gesamtwürdigung sämtlicher Beweisergebnisse erfolgen.

- 7.2 Welche Szenen enthalten/enthielten die in 7.1 abgefragten Aufnahmen zu den Schlägen auf [REDACTED] zum Verhalten der Beklagten im Zivilprozess, zum Verhalten des Klägers im Zivilprozess?

Bei den in Frage 7.1 abgefragten Aufnahmen handelt es sich um Beweismittel, die ggf. noch der Beweisaufnahme in einer gerichtlichen Hauptverhandlung unterliegen. Inhalte der Aufnahmen können daher nicht vorab im Kontext der vorliegenden Schriftlichen Anfrage mitgeteilt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorzeitige Offenbarung derartiger Inhalte das Ergebnis der Beweisaufnahme beeinflussen könnte.

7.3 Wenn „nein“ in 7.1, und/oder „ja“ in 7.2, warum hat die Staatsanwaltschaft dieses Beweismittel bisher ignoriert, oder nicht in das Verfahren eingebracht?

Das Beweismittel wird durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens im Gesamtzusammenhang mit den anderen Beweisergebnissen gewürdigt werden.

8. Vorwurf des versuchten Prozessbetrugs durch staatliche Organe

- 8.1 Wie sind der Polizeiführer ██████████ und der Kläger im Zivilprozess bisher miteinander dienstlich verstrickt gewesen (bitte seit Beginn des Eintritts des Klägers in den Polizeidienst im Allgemeinen offenlegen und in dem in 4.2 definierten Einsatz im Besonderen und in letzterem Fall die Befehlsketten offenlegen, durch die beide insbesondere am 03.01.2021 miteinander verbunden waren)?**
- 8.2 Welche der Staatsregierung bekannten Argumente schließen aus, dass mindestens der Polizeiführer ██████████ und der Kläger im Zivilprozess kollusiv zusammenwirken, mit dem Ziel, den Polizeiführer ██████████ gegenüber dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt an ██████████ zu entlasten?**
- 8.3 Welche der Staatsregierung bekannten Argumente schließen aus, dass sich der Polizeiführer ██████████ des Klägers im Zivilprozess bedient, oder ein Zivilprozess einem Strafprozess deswegen vorgeschaltet wird, um sich selbst vom Vorwurf der Körperverletzung im Amt an ██████████ zu entlasten (bitte Ausmaß der Prüfung dieser Option oder deren Unterlassen darlegen)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.3 und 2.3 wird verwiesen.